

# Betrachtungen eines Livländers

bei Beurtheilung der kürzlich erschienenen Schrift

„Zur Verständigung“

von **H. von Samson.**

(Dorpat. Verlag von C. Mattiesen, 1879).

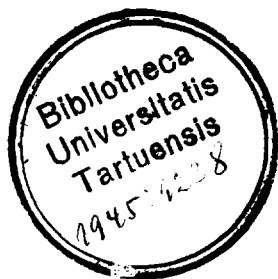
50.666.



**Dorpat, Riga, Leipzig.**

Schnakenburg's Druck und Verlag.

1880.



Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 26. März 1880.

**Tartu Ülikooli Raamatukogu**

Der Politiker, dessen principloses Wirken den Zusammenstoß der socialen Elemente vorbereitet, gleicht dem Weichensteller des Bahnhofes, dessen Nachlässigkeit den Zusammenstoß mehrerer Züge herbeiführt. —

H. von Samson „Zur Verständigung“,  
Seite 32, nach Alfred Fouillée.

Mitte December vorigen Jahres beabsichtigte ich Einiges aus meinen Betrachtungen bei Beurtheilung der kurze Zeit vorher erschienenen Abhandlung „Zur Verständigung“ von H. von Samson in der Rigaschen Zeitung der Oeffentlichkeit zu übergeben, musste dieses Vorhaben aber aufgeben, weil der Herr Herausgeber jenes Blattes „sich nicht in der Lage befand, diese Betrachtungen in seiner Zeitung erscheinen zu lassen, da dieselben sich nur auf einen speciellen und dazu „auch schon von M. von Oettingen in seiner Gegenschrift 1) „berücksichtigten Punkt der von Samson’schen Verfassungs-„construction beziehen, — er“, der Herr Herausgeber der erwähnten Zeitung aber „zunächst die Aufgabe habe, eine „von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehende Besprechung „zu bringen.“

Jene der Rigaschen Zeitung, nur in so weit sie mir unvermeidlich erschienen, zur Veröffentlichung übermittelten

---

1) „Eine Babylonische Verständigung“ beleuchtet von Max von Oettingen. Riga, Druck und Verlag von Alexander Stahl.

Betrachtungen d. d. Dorpat 12. December 1879, gab ich damals nicht ausführlicher, eben weil die an demselben Tage in den Dorpater Buchhandel gekommene Broschüre „eine Babylonische Verständigung“ beleuchtet von Max von Oettingen, denselben Gegenstand bereits eingehender behandelt hatte. -- Indess bevor mein in Rede stehender Artikel in der hier nachfolgenden, um Einiges veränderten und erweiterten Fassung in Druck gegeben werden konnte, erreichte mich, gleichzeitig mit dem Rückempfang des der Rigaschen Zeitung übersandten Manuscriptes desselben, die briefliche Mittheilung des Herrn Verfassers der Abhandlung „Zur Verständigung“, „dass „er auf die Beleuchtung „Einer Babylonischen Verständigung“ „— welche den auch von mir gegen ihn (mündlich) erhobenen „Einwand<sup>2)</sup> enthalte, in einem „offenen Briefe“ an den Herrn „Max von Oettingen erwidert resp. dieselbe zurückgewiesen und „seine Erwiderung in den Druck gegeben habe“ u. s. w.

Das Weihnachts- und Neujahrs-Fest waren da und der Januar-Monat dieses Jahres brachte „Babel“ über Acten! Einige Worte über Dilettantismus, Anonymität und Agrarfragen von Fr. Bienemann, Riga, Moscau, Odessa. Verlag von F. Deubner. —

Wenn ich schon gehalten war das Erscheinen jenes „offenen Briefes“ abzuwarten, so liess der Titel der letztangeführten Broschüre eine Gegenschrift gegen den ungenannten, aber wohlbekannten Verfasser von „Babel“ in Livland, wie gegen „Zur Verständigung“ von H. von Samson und andere

---

2) Diese briefliche Aeusserung des Herrn H. von Samson gegen mich musste hier angeführt werden, obwohl dieselbe dem Sachverhalt nach einen Irrthum enthält. — Der Verfasser einer Abhandlung darf, wenn ihm, wie damals meinerseits geschah, mündlich Widerspruch angekündigt wird, doch wohl nicht der Annahme verfallen, der Widersacher habe, indem er Einwände ausgesprochen, sich dadurch weitergehender Opposition begeben. —

bereits früher erschienene anonyme Broschüren vermuthen, was mich veranlasste, auch diese Gegenschrift des Herrn Fr. Bienemann kennen zu lernen, bevor ich mit meiner Meinungsäußerung an die Oeffentlichkeit trat. — Mittlerweile hatte der mitangegriffene Herr E. von Mensenkampff in seiner „Autonomie und Selbstverwaltung“ nach H. von Samson's „Zur Verständigung“, Dorpat im Februar 1880 — den Herrn Verständiger, wie M. von Oettingen und Fr. Bienemann es gethan, von seinen Gesichtspunkten aus auch widerlegt, und brachte die Rigasche Zeitung dieses Jahres in ihren Nummern 23 bis 36 die J. E. B. gezeichnete kritische Uebersicht über die Verständigungsverwirrungen der Broschüre „Zur Verständigung“ und die seitherigen Entwirrungen derselben durch dritte Personen. —

Nach diesen soeben aufgeführten sachgemässen Widerlegungen und Beurtheilungen ist ein nochmaliges Auftreten gegen die Broschüre „Zur Verständigung“ und den ihr nachfolgenden „offenen Brief“ ihres Verfassers nur noch zulässig, falls bisher unbeleuchtet gelassene Momente zu behandeln bleiben oder bestehende politische Rechte noch zu wenig betont erscheinen.

Indem ich nun, als Livländischer Landsasse im zur Zeit noch rechtsgültigen Sinn, von meinen Betrachtungen bei Beurtheilung der ofterwähnten Broschüre II. von Samson's die nachstehenden der Oeffentlichkeit übergebe, wünsche ich lediglich die von dieser Stellung aus berechtigten Einwürfe gegen diese Broschüre und die Selbstwiderlegungen derselben hervorzuheben.

---

Der Mensch ist mit seinen wunderbaren Begabungen nicht allein nicht zur Unfehlbarkeit befähigt, sondern in manigfaltigster und widersprechendster Richtung zu Gedanken, Worten und Werken, welche bald absolut, bald relativ sich von jenem Ideal entfernen.

So lange Gedankenbewegungen rein ideell bleiben, sind sie unangreifbar, weltpressfrei, — gehen sie aber zu Worten und Werken über, so verfallen sie der Beurtheilung jedes betrachtenden Mitmenschen, der Gesellschaft, des Staates.

Die Beziehung obiger Sätze zu der aus der Gedankenwelt zur That gebrachten, gegen Ende des vorigen Jahres in den Buchhandel gekommenen Broschüre „Zur Verständigung“ muss dahin festgestellt werden, dass zwar jeder denkende Leser dieser Schrift an sich berechtigt ist, dieselbe zu beurtheilen, zu billigen oder zu missbilligen, dass aber die Moral, die Rathschläge und Vorschläge derselben anzunehmen oder zu verwerfen dem und denen zukommt, deren Interessen sie berührt.

Die Broschüre „Zur Verständigung“ zeugt von vielerlei Wissen, enthält manchen glücklichen Gedanken, manche Ausgleich anstrebenden Vorschläge und Rathschläge. — Sie ist zugleich so lebhaft geschrieben, dass der Leser ihren Inhalt mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt, aufnimmt, und endlich überblickt.

Ist der Leser aber bis zur Umschau und Prüfung gelangt, so gewahrt er, dass die Schrift bestehende landes- und staatsrechtliche Disciplinen mit leichtwerthigen Voraussetzun-

gen und ebensolchen rhetorischen Manövern durcheinander und übereinander stellt, hier willkürlich erweitert und vertieft, dort mindert und verkürzt, oder durch erfundene Disciplinen ersetzt; bestehende politische Rechte todtschweigen will oder durch unhaltbare Behauptungen in Abrede stellt,<sup>3)</sup> präceptorartige Ausstellungen an Institutionen, am Ständeleben, an Ständerechten, an Zeit- und anderen Schriften macht; fortwährend den in Behandlung genommenen Verhältnissen und Dingen Splitter ausreissend, ohne den im eigenen Auge steckenden Balken zu fühlen.

Es ergeben sich dem Leser drei wesentliche Richtungen dieser Schrift: Einerseits hewegt sich dieselbe in landesstaat- und landschaftlichen allgemeinen Theorien. — Andererseits tritt sie speciell für Wohl und Wehe des staatlichen und politischen Lebens der Ostseeprovinzen ein, von denen sie Livland eingehender behandelt; ja sie bedenkt, mit vergleichend herangezogenen bestehenden und als in Aussicht stehend angenommenen, eitel erdachten Institutionen, das ganze Russische Reich<sup>4)</sup>. — Sie zieht den Reichsadel, nachdem sie den gegenwärtig (aber doch wohl nur zeitweilig) an Landgüterbesitz verarmten Theil desselben als „Kleinbürger“ aus der politischen Reichsatmosphäre zum grössten Theil hat verschwinden sehen<sup>5)</sup>, — sie zieht den grossgrundbesitzlichen Reichsadel ausschliesslich ins Interesse des ostseeprovinziellen indigenen Adels und arrangirt dann für Adel und Bauer, auf

---

3) Und doch wird auf Seite 15 gesagt „Beiderseits wird übersehen, dass die unerlässliche Aufrechterhaltung des status quo auf dem politischen Gebiete sehr wohl vereinbar ist mit der unerlässlich gewordenen Aenderung in der administrativen Spähre.“

4) Seite 28. —

5) Seite 29. —

Kosten der übrigen Stände im Reiche wie in den Provinzen<sup>6)</sup> ein landesstaatliches und landschaftliches zweistöckiges Gebäude in amalgamirendem Renaissancestile<sup>7)</sup>. — Es soll in Livland nur ein Stand, der dort immatriculirte grossgrundbesitzliche Adel politische Stellung haben und, landschaftlich, d. h. nur auf rein wirtschaftlichem Gebiete — sollen zwei Stände bestehen: derselbe Adel und der besitzliche Bauer, unter der Aegide ihrer, nur aus der Mitte des ersteren wählbaren und gewählten Präsidenten. — Dieselbe landesstaat- und landschaftliche Einrichtung wird den übrigen Provinzen des Reiches eventuell zugedacht und dann diese damit motivirt, dass, wie schon oben angedeutet, dem Russischen, vorerst von seinen verarmten Gliedern gereinigten, Reichsadel die eventuelle gleiche, „ausschliesslich politischbetrante“ Stellung, wie dem ostseeprovinziellen Indigenatsadel in Aussicht gestellt ist; ferner damit, dass der russische Bauer bei Einführung der Semstwo — weil noch nicht reif zu politischer Machtstellung — in den Landschaftsinstitutionen „einstweilen ohne Vollzugsgewalt auf staatsbürgerlichen Fuss gestellt worden“ — Ausser dem Adel, dem besitzlichen Bauer, dem Industriellen und dem durch die Allerhöchst eingeführte Städteordnung gleichberechtigten Städter aller Stände, giebt es dann im Landesstaat und der Landschaft Nichts als — Luft!<sup>8)</sup>

Auf die neuerlich bereits wesentlich ergänzten Artikel 32, 84 und 100 des Provinzialrechtes Theil II sich stützend,

---

6) Seite 29 unten — „es existiren eben durchaus keine anderen Elemente, auf welche zu diesem Zwecke zurückgegriffen werden könnte etc.“ Und wo bleiben die bürgerlichen Grossgrundbesitzer in den Provinzen des Reiches?

7) Seite 30. —

8) Gegen die auf Seite 33 vom Verfasser und auch von der Wissenschaft zur Entwicklung des Menschen für unentbehrlich gehaltene Theilung der Arbeit wird wohl Niemand etwas aufzustellen haben, aber gegen willkürliche Wahl der Arbeiter ist füglich wohl Einwand zu erheben.

stellt die Broschüre „Zur Verständigung“ Seite 43, 44, 45, 46, 47 und 48 verschiedentlich Rechtsstellungen des indigenen Livländischen Adels und „Landesstaates“ als gegenwärtig unalterirt und provinzialgesetzlich „vollkommen definiert“ hin,<sup>9)</sup> während der Punkt 3 des Art. 32 und Art. 84 Punkt 8 Theil II dieses Gesetzbuches bereits im Jahre 1871 durch den am 26. Februar desselben Jahres Allerhöchst bestätigten Ostseecomité-Beschluss (Senatsbefehl vom 11. März) zu Gunsten der activen und passiven Wahlberechtigung der in Livland nicht immatriculirten adeligen wie auch aller übrigen nichtadeligen Rittergutsbesitzer, wesentlich verändert und ergänzt sind. — Somit versucht dieselbe Abhandlung, um die Selbstverwaltung in Livland nach ihrer façon zurechtstutzen zu können, ein in dieser Provinz bereits gesetzlich politisch mitthätiges Element, den rittergutsbesitzlichen, der örtlichen Adelscorporation nicht angehörigen Landsassen, aus der ihm von der Livländischen Ritterschaft, wie obenerwähnt, durch wesentlich erweitertes actives und passives Wahlrecht gebotenen und mittelst Allerhöchstbestätigten Ostseecomité-Beschlusses confirmirten politischen „Vertrauensstellung“ herauszuschweigen und spricht auf Seite 49 (Abs. 1 v. o.) von einfacher und natürlicher Lösung ihres Verfassungsproblems.“ Sie übergeht, trotz ihrer sichtlich angestrebten staatsrechtlich und staatswirthschaftlich schöpferischen Gründlichkeit und Gesetzeskunde, mit Stillschweigen, dass die Livländische Ritterschaft — anlässlich des im Jahre 1878 eingebrachten Antrages eines nicht zu ihrer Adelscorporation gehörigen Livländischen Gutsbesitzers, — mittelst Landtagsbeschlusses desselben Jahres

---

9) Seite 37 unten, letzter Absatz.

durch authentische Interpretation <sup>10)</sup> des Art. 100 Theil II des Provinzialrechts, obige erweiterte Vertrauensstellung des grossgrundbesitzlichen, nach der Schrift „Zur Verständigung“ minimalbesitzlichen, <sup>11)</sup> Landsassen, wohl in Würdigung seiner angestammten, aber im vorigen Jahrhunderte abhanden gebrachten politischen Stellung <sup>12)</sup> und in Würdigung des empfundenen Bedürfnisses, festzustellen beschlossen hat. <sup>13)</sup> — Dass diesem Landtagsbeschlusse bekanntlich bisher die ministrielle Bestätigung — welche, den Reichsgesetzen conform, in zweiter Instanz vom Reichsrathe zu erwägen ist und in höchster Instanz von der unumschränkten Macht und Gnade Seiner Majestät des Kaisers abhängt — vorenthalten worden, dürfte ein einzelnes Landtagsglied wohl nicht berechtigen diesen Landtagsbeschluss in einer der Oeffentlichkeit übergebenen Abhandlung gänzlich zu übersehen und in Vergessenheit zu stellen. <sup>14)</sup> <sup>15)</sup>

10) Wie die dem Herrn Verfasser der Schrift „Zur Verständigung“ damals in originali vertraulich bekanntgegebene officiële Eröffnung des Livländischen Landraths-Collegiums an den vorerwähnten Antragsteller wörtlich besagt.

11) Vergleiche Seite 44, zweiter Absatz.

12) Vergleiche die Landtagsordnungen vom 5. September 1647 Art. 2; vom 17. Juni 1742, Tit. II § 3, Tit. VI § 8; vom 6. März 1774 § 4 ebendas. Tit. VI § 1 und § 8; siehe Hupel's Nordische Miscellaneen Bd. 7.

13) Die auf Seite 51, letzter Absatz unten, bis 52 erster Absatz, ausgesprochene Anschauung ist eben nur eine Hypothese und geschichtlich unrichtig.

14) Hingegen wird dem mit erweiterten Rechten ausgestatteten rittergutsbesitzlichen Landsassen Seite 53 zugemuthet, sich durch Erweiterung des im Art. 100 Theil II des Provinzialrechts gegebenen Begriffes „Landsasse“ zur Classe der besitzlichen Bauern abschieben zu lassen. Dasselbe geschieht weiter bis auf Seite 62 mit der unrichtigen Behauptung „das wären altlivländische Verfassungszustände.“

15) Seite 64 wirft diese Abhandlung behufs Herstellung der „alten Verfassung“, den Landsassen und den Litteraten aus dem activen und passiven Wahlrecht, angefangen vom Hofgerichtspräsidenten bis zum Landrichter und Assessor, und aus allen ihm eingeräumten landespolizeilichen Aemtern etc. heraus.

Zu der dritten Richtung der Schrift „Zur Verständigung“ kommend, muss ich ihre in allen Schattirungen politischer Glaubensbekenntnisse umherschillernden Sophistereien und allzu häufig sachverhaltwidrigen Behauptungen und Argumentationen bedauern. — Proben derartiger Missverständigungs- und Verwirrungsmittel bietet sie in so grosser Zahl, dass nicht alle blosgelagt werden, sondern nur die wesentlichsten in Betracht gezogen werden können.

Seite 22 bringt dem Leser die geistreiche, charakterisierende Erinnerung an den grossen Herrscher, der Livland unter das Russische Scepter gebracht, indem sie das ihr vorhergehende, bereits von Fr. Bienemann in seinem „Babel“ über Acten! gebührend beleuchtete, vergleichende Raisonement über staatliche Berechtigung Livlands und Finnlands durch folgenden Satz zu krönen versucht: „Wie wollte man „auch sentimentale Motive, wie wollte man Anderes, als verstandesmässig berechnende, gewissermassen mathematische „Erwägungen der, im eminenten Sinne practischen Zielen zu„gewandten, Geistesrichtung des grossen Herrschers unterschieden, unter dessen Auspicien unser Landesrecht, in seinen „noch heute gültigen, und wohl noch dauernden, Grundzügen „befestigt worden etc.“ — Diese gelegentliche Schilderung der Geistesrichtung jenes Grossen Herrschers ist an und für sich eine geschichtlich anerkannte, hier sehrgeistreich ausgesprochene, aber leider zur un rechten Zeit und Sache herangezogene, denn die als noch heute gültig und wohl noch dauernd angegebenen Grundzüge unseres Landesrechts sind von dem Zahne und dem Geiste der Zeit wesentlich zersetzt.

Wenn man staatsrechtlich argumentirt, darf man That sachen nicht maskiren! —

Das auf den Seiten 37, 44, 51 und 134 Gesagte bietet recht bedeutende staatsrechtswidrige und provinzialrechtswidrige Erfindungen und gewiss unabsichtliche Entstellungen. — Wenn der Baltischen Ritterschaft, nach der Ausführung auf Seite 44, die Aufnahme in ihre Adelsmatrikeln „in souveräner Weise anheimgegeben“ wäre, so müsste dieselbe den Adel von sich aus verleihen können, während diese Ritterschaft auch nicht einmal befugt ist den Adel durch Ausschluss aus ihren Matrikeln zu nehmen. — Ebenso wenig ist dieser Ritterschaft anheimgegeben die Aufnahme in ihre Matrikel „in fast bedingungsloser Weise zu bestimmen“, da in Livland, Estland und auf der Insel Oesel erst drei Vierteltheile, in Kurland aber erst mehr als die Hälfte der Stimmen der Adelsversammlungen über solche Reception eines Reichs- oder eines von Sr. Mäjestät dem Kaiser anerkannten auswärtigen Edelmannes entscheiden.<sup>16)</sup> Somit ist durch Schluss der Matrikel dem Baltischen Adel weder eine „souveräne“ noch eine „fast bedingungslose“, ja nicht einmal eine willkürliche, sondern allenfalls eine bedingte, häufig dem Zufall ausgesetzte Aufnahme in seine Matrikeln zugegeben<sup>17)</sup>. —

Von einem derartigen Wahne darf zu Ende des 19. Jahrhunderts kein Edelmann, vom reichsunmittelbaren Magnaten abwärts, befangen oder bethört werden, sobald er auch nur encyclopädische Bildung erworben. Ob er auf nachsündflutliche, ob auf vor- oder nachchristliche Adelsbriefe sich stützt, ob er die Reihe seiner Ahnen durch Jahrhunderte oder Jahrtausende zählt, oder ein mit zeitlosem Adel begnadigter Ritter ist, — kein schlichter Ritter und keine Ritterschaft kann das sein oder werden, was sie nie gewesen, es sei denn,

---

16) Vergleiche Provinzialrecht Theil II. Art. 8, 10–20.

17) Nur bei solcher Sachlage konnte förmliche Zurückweisung unbescholtener, ja im Staate und in den Wissenschaften hochverdienter Edelleute in der Receptionsgeschichte vorkommen.

dass sie regierende Fürsten liefere, welche mit der Uebernahme des Hoheitsrechtes aus dem Verbande des Lehns- oder Allodial-Adels heraustreten und nur dann „souverän“ würden, wenn sie Herrscher geworden. — Es giebt nur souveräne Herrscher, Völker und Staaten und diese haben Hoheitsrechte; — der Adel im Dienste dieser Souveräne hat dadurch weder Hoheitsrechte bekommen, noch kann er überhaupt in souveräner Weise handeln, so lange man etwa zugelassene oder befestigte ständische Willkühr nicht anders als eben Willkühr heissen darf.

Auf Seite 51 zurückkommend, muss noch hervorgehoben werden, dass die in ihren zwei letzten Absätzen, ebenso wie die auf Seite 52 und 53 aufgebaute Schlussfolgerung einen sprechenden Nachweis missverstandener Positionen bringt, denn der grosse Herrscher hat die Entwicklung unserer Landschaft entschieden besser vorbereitet und ermöglicht, als der von der Broschüre „zur Verständigung“ in Frage gebrachte (angebliche) „Plan und das Muster, nach welchem unsere „Vorzeit diese Entwicklung unserer Landschaft auszuarbeiten „begonnen“ haben soll. — Es ist mindestens originell zu nennen, wenn der Herr Verständiger, anstatt nicht unwahrscheinlich vorgekommene politische Intriguen als Schöpfer der Artikel 100 und 104 des II. Theiles des Provinzialgesetzes anzuerkennen oder errathen zu lassen, Seite 51 letzter Absatz, sagt: „Es ist klar, dass man bei Schliessung der Adelsmatrikel eine das politische Gebiet allein berührende und berücksichtigende Maassregel entweder nur beabsichtigte, oder dass man diesen Act in der Folge nur in diesem Sinne hat verstanden wissen wollen“ etc.

Es ist vielmehr klar, dass der Sinn des hier hervorgehobenen Satzes der Schrift „Zur Verständigung“, in Verbindung

mit dem geschickt gebrauchten Worte „man“, zu politisch geschichtlichen Trugschlüssen verleitet.

Das von dem grossen Herrscher in seiner Capitulation mit Livland im Jahre 1710 gewürdigte und von seinen erhabenen Nachfolgern durch Bestätigung der Matrikelschliessung sanctionirte Streben der Ritter- und Landschaft, — von auswärts andringende heterogene Elemente sichten resp. abwehren zu können, — darf doch wohl nicht dahin missdeutet werden, dass die Kaiserlich Russische Regierung den von Alters her und auch zu jener Zeit in diesem Lande politisch-mitthätigen, als Rittergutsbesitzer mit dem einheimischen Adel politisch gleichberechtigten, ihm aber nicht zugehörigen, adeligen oder bürgerlichen Landsassen an diesen Berechtigungen absichtlich hat verkürzen, oder gar aus denselben hat verdrängen lassen wollen.

Geschichtliche Thatsache ist, dass „man“, d. h. die Ritterschaft, solche Verkürzung resp. Verdrängung später allerdings in Absicht genommen und glücklich durchgesetzt hat und dass in einem wohlbekanntem Fall Livländische Landsassen solchem Ergebnisse im vorigen Jahrhundert an competenter Stelle entgegengetreten sind, sowie dass einer unter ihnen, bereits factisch ans Ziel gelangt, sich durch Aufnahme in die Livländische Adelscorporation hat neutralisiren lassen.

Seite 52 unten und 53 oben stösst die Broschüre „Zur Verständigung“ der Geschichte Livlands wiederum vor den Kopf, indem sie sagt: „Später ist, — wie die Anmerkung zum „Art. 100 besagt — das Recht der Zugehörigkeit zur Landschaft „auch auf bürgerliche Rittergutsbesitzer (Pfundhalter) ausge„dehnt worden.“ — Nun, die einzige Zurechtstellung dieser provinzialrechtlich historischen Unwahrheit wäre, wenn etwa der Setzer der Schrift „Zur Verständigung“ nachträglich als Druckfehler bekennen wollte, dass zwischen den Worten

„(Pfandhalter) und „ausgedehnt“ das Wort „wiederum“ von ihm ausgelassen worden! <sup>18)</sup>)

Wenn es in „Zur Verständigung“ auf Seite 45 unten heisst: „Entziehen kann man Jemandem nur was er besitzt“, und wenn dann Seite 60 unten ebendasselbst gesagt wird: „entsprechend der Grundidee unseres Landestaates müsste „solche Reform sein; das ist die allererste Bedingung sine qua „non. Darauf ist vor Allem der Ton zu legen, wenn zur Erweiterung der zweiten Frage übergegangen wird: „unter welchen Umständen eine Erweiterung der Landschaft“ (wohl „richtiger Schmälerung der seitherigen), „möglich und gefahrlos wäre“, — so erweisen alle diese Raisonnements, dass der Herr Verständiger den Livländischen Landsassen in dem zur Zeit rechtsgültigen Begriffe aus seiner gegenwärtigen Rechtsstellung verdrängen will.

Seite 72 unten heisst es: „Nahe liegt es zu erwarten, dass zu ihrer Consolidirung den Adelsverbänden der Russischen Gouvernements das Recht der Cooptation zugesprochen werde, wodurch ein Analogon der Matrikelschliessung gegeben wäre.“ Nun, Herr H. von Samson ist sicherlich besser unterrichtet, weiss aber von der Adelsverfassung im Reiche viel zu wenig, denn das Recht der Cooptation besteht auch für die Adelsverbände der übrigen Russischen Gouvernements und haben diese Verbände auch die Befugniss einen sich meldenden besitzlichen Edelmann im Ballotement durchfallen zu lassen oder zurückzuweisen.

Seite 80 letzter Absatz spricht wörtlich aus: „Und „endlich: handeln wir nicht am vernünftigesten und am meisten

---

18) Vergleiche die Landtagsordnungen vom 5. Septbr. 1647 Art 2; von 1742 d. d. 17. Juni Titel II § 3 und Titel VI § 8 und vom 6. März 1774 § 4; ebendasselbst Titel VI § 1 und § 8; siehe auch Hupels Nordische Miscellaneen Band 7.

„pflichtgemäss zur Wahrung des Landrechts, wenn wir von „jeder principiellen Aenderung unseres Landesrechtes gänzlich absehen; wenn wir die Aenderung keines einzigen Paragraphen des Provinzialcodex in Aussicht nehmen u. s. w.“ Diesen Ausfall gegen von der Livländischen Ritterschaft selbst beschlossene und bereits Allerhöchst bestätigte Abänderungen des Livländischen Provinzialrechtes hätte der Herr H. von Samson wohl in einem Antrage an den Landtag formuliren können, durfte sich aber mit ihm schwerlich in so vermessener Weise an die Oeffentlichkeit wagen. Ein Allerhöchst sanctionirtes Gesetz darf eben so wenig in öffentlicher Schrift als nicht vorhanden angesehen werden, als ein Landtagsbeschluss vor seiner Aufhebung durch die nächstfolgende Landtagsversammlung.

Seite 116 unten u. ff. bis zum letzten Absatze der Seite 118 im Anhang der Broschüre „Zur Verständigung,“ bringt eine richtige Selbstbezeichnung des Mangels an politischer Reife des Herrn Verständigers, wie beim Vergleichen seiner Eingangs angeführten Schriften aus dessen politisch litterarischer Thätigkeit jedem aufmerksamen Leser ersichtlich.

Der Punkt 23 des Anhanges und seine Fortsetzung auf Seite 125 bis zum ersten Absatz, auch Seite 142 bis 147 des Punktes 24, wären in ihrem Durcheinander politischer Raisonnements wahrhaft unerträglich, wenn sie nicht bereits von mehren baltischen Patrioten in ihr Nichts zurückgewiesen worden wären.

Wenn vorstehend aufgeführte und angezogene Maskirungen und Spiegelfechtereien durch vergessene Berücksichtigung der den Livländischen Provinzialcodex gesetzlich ergänzenden Bestimmungen möglich gemacht wurden, so ist die Broschüre „Zur Verständigung“ in ihrem Entstehen ein ebenso sicherer Todescandidat gewesen, als wenn, im entgegengesetzten Falle,

die thatsächliche, unleugbare Anbahnung der Emendation des Livländischen Provinzialrechtes absichtlich hinter den Coullissen versteckt worden wäre.

Diese absichtliche oder unabsichtliche Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Landsassen, mit welcher die ganze Proposition steht und fällt, müsste aber, sobald Herr H. von Samson — nach dem zum Motto vorliegender Betrachtungen aus seiner Abhandlung „Zur Verständigung“ entlehnten Gleichnisse Alfred Fouillée's — dennoch „der Politiker geworden sein oder werden sollte, der dem Weichensteller des Bahnhofes gleicht, dessen Nachlässigkeit den „Zusammenstoss mehrerer Züge herbeiführt“, — diese Verletzung müsste von Seiten der Landsassen dem entschiedensten Widerspruche begegnen.

Hätte die Broschüre des Herrn H. von Samson hingegen in der durch sie in Aussicht genommenen „Verständigung“, — den — seit bald einem Jahrzehnt von der Livländischen Ritterschaft durch die vorangeführten bestätigten oder der Allerhöchsten Bestätigung noch harrenden Landtagsbeschlüsse angefangenen und angebahnten — Ausgleich politischer und administrativer Gegensätze im Lande nicht übersehen oder unberücksichtigt gelassen, hätte sie nachgewiesen, dass die in Livland, wie in jeder Landesverfassung mit ständischer Vertretung, gegensätzlich auftretenden Parteirichtungen, auch bereits hierorts das landesstaatliche und landschaftliche Leben zweckmässig zurechtzustellen und auszubauen begonnen, wäre endlich dabei ein für Livland, und seine Schwesterprovinzen analoges Beispiel in der Geschichte gesucht worden, so wäre man auf den Staat Mecklenburg gekommen, in welchem die vollständige Gleichberechtigung jedes Rittergutsbesitzers, ohne Unterschied des Standes, in politischer und administrativer Hinsicht seit alter Zeit

bestanden hat und besteht<sup>19)</sup>. Dort hat sich diese Gleichberechtigung in sofern bewährt und befestigt, als die sogenannten bürgerlichen Rittergutsbesitzer durch die seit Jahrhunderten erworbenen, in Vorzeiten exclusiv adeligen Rechte, welche ihnen der Ritterguts-Besitzerwerb, mit Ausnahme des Recipirungsrechtes in die Matrikel, also nahezu unbeschränkt mitbrachte und auch noch zur Zeit mitbringt — alle in der Broschüre „Zur Verständigung“ dem Livländischen indigenen Adel verliehen gewesen und bisher unalterirt zustehend sein sollenden, politischen und ständischen Rechte und Berechtigungen besaßen und noch besitzen. Die Folge dieser altmecklenburgischen Stellung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer ist nicht allein in keiner Beziehung eine unheilbringende, Reibungen der beiden verschiedenständischen gleichberechtigten Elemente veranlassende, den dortigen Adel beschränkende gewesen oder geworden, sondern vielmehr eine die Aristokratie stützende und durchweg die bürgerlichen Rittergutsbesitzer zu jeder staatsbürgerlichen und patriotischen „Vertrauensstellung“ etc. befähigende, ausbildende und in ihnen fortdauernd sich bewährende geblieben. — Bisher ist dem Mecklenburgischen Landesadel von diesen bürgerlichen Mitarbeitern in seiner conservativen Thätigkeit die Möglichkeit eines Vorwurfs „politischen Armuths-Selbstzeugnisses“ noch nicht aufgestellt, oder die Nothwendigkeit eines derartigen Bekenntnisses zugeschoben worden<sup>20)</sup>. — Dadurch hätte diese Schrift des Herrn H. von Samson, wenn überhaupt noch nöthig, zur weiteren Verständigung der zur Zeit rechtlich dem Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft angehörigen Glieder sowohl des gross-

19) Vergleiche: Wiggers in Bluntschli's Staatswörterbuch, Band 6, Seite 565 f.f. und den Mecklenburgischen Erbvergleich vom 18. April 1755.

20) Seite 37 unten und Seite 38.

grundbesitzlichen indigenen als auch des besitzlichen Russischen Reichs- wie ausländischen Adels und der anderen zu dem Grossgrundbesitze (Rittergutsbesitze) zugelassenen, noch im vorigen Jahrhundert mit dem Adel gleichberechtigt gewesenen Stände, beitragen können.

Das der Livländischen Ritterschaft auf Seite 42 der „Verständigung“ vorgespiegelte Schreckbild des „ihren bekannten „Metallwerth unter Umständen schädigenden „„Messings““ von „ungarantirtem Werthe und Haltbarkeit,“ möchte doch wohl eben nur ein solches und zwar ein phantomartiges sein, entzieht sich aber hier aus Opportunitätsgründen der nachweislich unschwierigen Aufdeckung seiner Entzauberungsformel.

Der auch in anderen öffentlichen Schriftstücken constairte Durchbruch des Herrn H. von Samson durch alle möglichen und unmöglichen politischen Meinungslager, stellt in dem an den Herrn Max von Oettingen gerichteten „offenen Briefe“ fast Alles von ihm, dem Herrn H. von Samson, bis dahin Gesagte in Abrede und wirft dem Herrn M. von Oettingen fast Alles von ihm Nichtgesagte vor. —

Soeben bringt die „offene Antwort“ auf den „offenen Brief“ H. von Samsons, von Max von Oettingen, Riga Druck und Verlag von Alexander Stahl, unter Anderem die sachliche Beleuchtung der hier berührten Widersprüche ausführlich; sie bringt aber auch wiederum den Nachweis, dass inmitten der Livländischen Ritterschaft gerechte Wahrung der seit einem Jahrzehnt eingehaltenen Aufbesserung des politischen Lebens im Lande gepflegt, dass umsichtig freisinnige Fortentwicklung befürwortet und widersinnige Angriffe und Ausfälle in öffentlichem Worte zurückgewiesen werden.

Schliesslich muss hier noch der Meinung und Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass die Missverhältnisse, welche in Livland und seinen Schwesterprovinzen hervor-

gegangen sind aus der zu Anfang dieses Jahrtausendes vorhanden  
gewesenen einheitlichen nationalen Natur ihrer Bevölkerung  
und der Einwirkung später hinzugekommener Bevölkerungs-  
gruppen, wie auch aus der im Laufe der Zeit entstandenen  
staatlichen Fügung dieser Lande, bei den gegenwärtigen  
Verhältnissen keinen Livländer von Einsicht und patriotischem  
Wirken zu Missverständnissen und Zerwürfnissen auf politischem  
Gebiete verleiten durften und dürfen. — Die Livländische  
Ritterschaft aber wird, das muss vertrauensvoll gehofft werden,  
dem Verständigungsversuche des Herrn H. von Samson gegen-  
über, ihr einmal begonnenes Werk der Richtigstellung der  
Berechtigungen des rittergutsbesitzlichen Landsassenstandes  
nicht aufgeben, sondern denselben, zur Abwehr fremder  
Angriffe und im Interesse der Landeswohlfahrt, in den-  
jenigen politischen Rechten zu schätzen wissen, die ihm  
der Herr „Verständiger“ direct und indirect abhanden zu  
bringen unternommen hat. —

Langensee, im März 1880.

**Carl von Roth.**

